Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4653

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Vo 1/69

Bonn, den 1. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Beihilfenbetrages für Vollmilchpulver, das zur Herstellung von Mischfutter für Kälber verwendet wird.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festsetzung des Beihilfenbetrages für Vollmilchpulver, das zur Herstellung von Mischfutter für Kälber verwendet wird

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 881/69 des Rates vom 13. Mai 1969 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Verwendung von Vollmilchpulver zur Herstellung von Mischfutter für Kälber [2]) hat die Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für Vollmilchpulver, das zur Herstellung von Mischfutter für Kälber bestimmt ist, geschaffen.

Bei der Kälberfütterung kann das Milchfett durch andere Fette ersetzt werden; diese sind in der Gemeinschaft billiger als Milchfett. Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/69 vorgesehene Beihilfe muß in der Weise festgesetzt werden, daß es möglich ist, Vollmilchpulver für die Kälberfütterung zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe für Vollmilchpulver, das zur Herstellung von Mischfutter für Kälber verwendet wird, wird auf 55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 117 vom 16. Mai 1969, S. 1

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 881/69 des Rates zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Verwendung von Vollmilchpulver zur Herstellung von Mischfutter für Kälber sieht in Artikel 2 vor, daß der Betrag der Beihilfe vom Rat festgesetzt wird.

2. Um die Verwendung von Vollmilchpulver bei dieser Fabrikation zu ermöglichen, sehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor, eine Beihilfe von 55 RE je 100 kg verwendetes Vollmilchpulver zu gewähren.